

Sitzung der Enquete-Kommission „Die Gesundheitsversorgung und Pflege in Sachsen-Anhalt konsequent und nachhaltig absichern!“ am 06.03.19

Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Themenkomplex „Aktuelle Lage, die Weiterentwicklung inkl. Ausbildung und Stärkung der Gesundheitsberufe“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich ausdrücklich dafür bedanken, dass Sie mich als Vertreter des VDP Sachsen-Anhalt zur heutigen Sitzung der Enquete-Kommission eingeladen haben und Sie mir die Möglichkeit einräumen, Ihnen in der gebotenen Kompaktheit die Sicht unserer Verbandsmitglieder zur aktuellen und künftigen Situation der Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen zu erläutern.

Wie Sie sicherlich wissen, engagieren sich die freien Schulträger überdurchschnittlich stark in diesen Berufsbildungen. Der Anteil der Schüler*innen, die im Schuljahr 2017/18 in Sachsen-Anhalt eine Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen an freien Schulen absolvierten, betrug laut Statistischem Landesamt beispielsweise in der Altenpflege 77 Prozent, in der Altenpflegehilfe sowie in der Ergotherapie jeweils 66 Prozent, in der Physiotherapie 58 Prozent und in der Logopädie sogar 100 Prozent. Letzteres folgt aus einer vor vielen Jahren getroffenen Entscheidung des damaligen Kultusministeriums, die Berufsfachschulen für Logopädie und für Medizinisch-technische Assistenz als auslaufend zu führen. Nur dank einer in § 86c SchulG-LSA vorgesehenen Übergangsregelung können insgesamt jeweils 3 Berufsfachschulen in freier Trägerschaft diese beiden Ausbildungsberufe weiterhin anbieten, wobei das Bildungsministerium dazu ermächtigt ist, per Verordnung Kapazitätsgrenzen hierzu festzulegen (was erklärt, warum wir in Sachsen-Anhalt seit Jahren unverändert 40 Schüler*innen aufweisen, die zu Logopäden ausgebildet werden).

Im Vorfeld der heutigen Sitzung habe ich einmal die Entwicklung der Schülerzahlen zwischen den Schuljahren 2015/16 und 2017/18 in den o.g. Berufsausbildungen analysiert. Während die Schüleranzahl in der Physiotherapie binnen 2 Jahren um fast 10 Prozent gestiegen ist, ist im gleichen Zeitraum die Schüleranzahl in der Altenpflege um besorgniserregende 24 Prozent und in der Altenpflegehilfe um fast 19 Prozent gesunken. In der Ergotherapie war hingegen der Schülerrückgang nur minimal, nämlich 1,7 Prozent. Man muss allerdings zur besseren Einordnung dieser Entwicklungen auch erwähnen, dass wir

an den Berufsfachschulen für nichtärztliche Heilberufe gerade in der Altenpflege auch im Schuljahr 2017/18 die mit Abstand meisten Schüler*innen zu verzeichnen hatten, nämlich 1.956. An den Berufsfachschulen für Physiotherapie lernten hingegen nur 603, in der Ergotherapie 412 und in der Altenpflegehilfe 477 Schüler*innen (staatliche und freie Schulen zusammengerechnet). Ursächlich für die höheren Schülerzahlen im Altenpflegebereich ist u.a. die Tatsache, dass speziell hier auch dreijährige (nicht verkürzte) Umschulungen von der Bundesagentur für Arbeit finanziert werden können, was für andere Ausbildungen in nichtärztlichen Heilberufen derzeit auf Grund der **Regelung des § 180 Abs. 4 SGB III** nicht möglich ist. Der VDP Sachsen-Anhalt setzt sich seit Jahren für eine Modifizierung dieser Vorschrift mit dem Ziel ein, dass z.B. auch Umschulungen für Physio- und Ergotherapeuten über die volle Zeit von der Arbeitsverwaltung gefördert werden können.

Diese Zahlen und Entwicklungen vorausgeschickt, möchte ich nun gern näher auf die Themen Schulgeldfreiheit und Neugestaltung der Pflegeausbildung eingehen.

1. Schulgeldfreiheit

Wie Sie sicherlich wissen, verbietet das am 01.01.20 in Kraft tretende Pflegeberufegesetz für die Pflegeausbildungen nach neuem Recht die Erhebung von Schulgeldern. Da gerade die bisherige Altenpflegeausbildung in fast allen Bundesländern den jeweiligen Schulgesetzen unterliegt und – ähnlich wie in Sachsen-Anhalt – die Berufsfachschulen für Altenpflege überwiegend von freien Schulträgern betrieben werden, waren die meisten dieser Schulträger wegen der zu niedrigen Finanzhilfen bisher dazu gezwungen, von ihren Schüler*innen ein monatliches Schulgeld zu erheben.

In Zeiten, wo es in vielen Regionen unseres Bundeslandes mehr Ausbildungsplätze gibt als Auszubildende, ist dies natürlich ein erheblicher Wettbewerbsnachteil gegenüber dualen Ausbildungen, bei der die Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung erhalten und nicht stattdessen (oder zusätzlich) sogar noch Schulgeld entrichten müssen.

Ebenso wie mehrere andere Bundesländer auch hat inzwischen das Land Sachsen-Anhalt auf das künftige Pflegeberufegesetz reagiert, indem der Landtag mit Wirkung zum 01.08.18 die Neuregelung des § 18f SchulG-LSA auf den Weg gebracht hat. Weil es manchmal falsch dargestellt wird, möchte ich ganz kurz nochmals den Inhalt dieser Neuregelung erläutern: Danach könnten die Träger von Altenpflegesschulen in freier Trägerschaft auch jetzt noch ein Schulgeld erheben, verzichten sie allerdings darauf, erhalten sie vom Land hierfür eine Art „Kompensation“. So richtig diese Neuregelung war, weil zu befürchten stand, dass viele Jugendliche in Sachsen-Anhalt im Schuljahr 2018/19 keine Ausbildung in der Altenpflege aufgenommen hätten, weil diese ja ab 01.01.20 schulgeldfrei gestellt ist, so problematisch gestaltete sich aus der Sicht der betroffenen Schulträger bisher die Umsetzung des § 18f.

Hierbei ist zum einen zu nennen, dass es der Landesgesetzgeber im vergangenen Jahr vermieden hat, im Gesetz eine konkrete Höhe des Schulgeldersatzes festzulegen. Dass in der Gesetzesbegründung davon die Rede war, dass sich dieser Schulgeldersatz wohl auf 130 € pro Schüler*in und Monat belaufen solle, war nicht ausreichend, denn in der erst am 21.12.18 veröffentlichten Verordnung zur Förderung der Berufsfachschulen für Alten-

pflege wurde der Erstattungssatz auf lediglich 100 € pro Schüler*in und Monat festgesetzt.

Damit wären wir direkt beim zweiten Problem. Allein durch die Veröffentlichung kommt der Schulgeldersatz bei den Schulträgern, die gegenüber ihren Schülern bereits seit 01.08.18 auf die Schulgelderhebung verzichtet haben, natürlich noch nicht an.

Vielmehr mussten zunächst noch gesonderte Anträge gestellt und diese vom Landes-
schulamt beschieden werden. Bis zum Tag der Fertigung dieser Stellungnahme (28.02.19) war der vorgesehene Schulgeldersatz nach meinem Kenntnisstand noch bei keinem der betroffenen Schulträger angekommen. Dies ist für viele Schulträger schwierig verkraftbar, da sie nun schon seit 7 Monaten auf die betriebswirtschaftlich eigentlich notwendige Schulgelderhebung verzichten (Bsp.: bei 60 Schülern und einem monatlichen Schulgeld von 100 € summiert sich dieser Vorfinanzierungsbetrag der gemeinnützigen Schulträger auf mittlerweile 42.000 €).

Warum stelle ich Ihnen dies so ausführlich dar? Weil hieraus für die Zukunft die richtigen Lehren gezogen werden müssen. Schließlich hat der Landtag auf seiner Sitzung am 31.01.19 den Beschluss gefasst, dass eine vergleichbare **Schulgeldfreiheit ab dem Schuljahr 2020/21** auch für die Ausbildung in den Erzieher- und Gesundheitsberufen hergestellt werden soll. Damit folgen wir u.a. dem Land **Niedersachsen** nach, das zu einer Steigerung der Attraktivität der Gesundheitsberufe die Schulgeldfreiheit **bereits zum 01.08.19** – und zwar für die Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie – einführen wird. An dieser Stelle sei mir der Hinweis gestattet, dass die **Podologieausbildung** in Sachsen-Anhalt nicht mehr im Schulgesetz verankert ist, was zur Folge hat, dass in unserem Bundesland die Podologie-Auszubildenden die komplette Ausbildung in der Regel selbst finanzieren müssen. Da nach unserer Wahrnehmung auch der Bedarf an gut ausgebildeten Podologie-Fachkräften aufgrund der in unserem Bundesland überdurchschnittlich alternden Bevölkerung stetig wächst, sollte diese Ausbildung bei den noch zu treffenden Regelungen zur Schulgeldfreiheit – ebenso wie in Niedersachsen – nicht vergessen werden.

Um bei den übrigen Gesundheitsberufen die aktuell bei der Altenpflegeausbildung zu beobachtenden erheblichen Verzögerungen hinsichtlich der Auszahlung des Schulgeldersatzes zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber **zum einen** die vorgesehenen Änderungen im Schulgesetz **deutlich vor dem 01.08.20** beschließen (2018 reichte der 20.06. als Tag der Beschlussfassung – wie wir inzwischen erfahren mussten – bei weitem nicht aus) und **zum anderen** die jeweiligen Erstattungsbeträge auch **ausdrücklich im Schulgesetz benennen**, idealerweise unter Berücksichtigung von jährlichen Inflationsraten. Ich darf an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Ausbildungen beispielsweise in der **Physiotherapie** oder auch in der **Ergotherapie deutlich kostenintensiver als die bisherige Altenpflegeausbildung** sind. Dies schlägt sich auch in den bislang hierfür erhobenen Schulgeldern wieder, wie wir bei einer Befragung unserer Mitgliedsschulen bereits erfahren haben.

Die festzulegenden Schulgeldersatzbeträge müssen sich nach unserer Auffassung deshalb **deutlich über den 100 €** bewegen, die nunmehr für die Altenpflege je Schüler*in und Monat vorgesehen sind. Es wäre jedenfalls problematisch, wenn z.B. eine freie Physiothe-

rapieschule schließen müsste, weil sie entweder einen zu geringen Schulgeldersatz erhält oder weil sie zu lange auf die Auszahlung dieser Kompensation warten muss.

2. Umsetzung des Pflegeberufegesetzes in Sachsen-Anhalt

Bundesweit hält die Umsetzung des Pflegeberufegesetzes seit nunmehr 2 Jahren in einem bisher nicht gekannten Maße zahlreiche Behörden, Organisationen, Schulträger, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in Atem. Allein in Sachsen-Anhalt existieren hierzu unter Federführung des Sozial- und des Bildungsministeriums mittlerweile 8 regelmäßig tagende Arbeits- und Unterarbeitsgruppen in denen auch Vertreter*innen meines Verbandes konstruktiv mitarbeiten. Das Bildungs-, das Sozial- und das Wissenschaftsministerium, das Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde, das Landesschulamt als Schulaufsichtsbehörde und als Budgetverhandlungspartner, die Investitionsbank als sog. „zuständige Stelle“ (quasi eine Art Fondsverwalter) oder auch das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA) als Entwickler von Fortbildungsangeboten für Pflegeschul-Lehrkräfte sind in die Umsetzung sehr stark eingebunden, was zu einer Vielzahl von notwendigen Abstimmungsprozessen führt. Organisationen wie die Krankenhausgesellschaft oder auch der VDP Sachsen-Anhalt (für den ich heute spreche) müssen viele andere Aufgaben liegen lassen, um sich mit der neuen Pflegeausbildung in dem erforderlichen Maße beschäftigen zu können. Allein die vor uns liegenden Budgetverhandlungen zu den Kosten der Pflegeschulen fordern uns schon im Vorfeld oft mehr ab, als wir tatsächlich zu leisten vermögen.

Warum schildere ich Ihnen dies so eindringlich? Weil wir auch hier für die Zukunft lernen sollten. **Wenn ich höre, dass angeblich der Bund in der maßgeblich von ihm vorangetriebenen Neustrukturierung der Pflegeausbildung eine Blaupause für die anderen Gesundheitsberufe sehen soll, muss ich unbedingt darauf hinweisen, dass vergleichbare Kraftakte (wie aktuell in der Pflegeausbildung) von den zuständigen Behörden und Organisationen nicht beliebig abgefordert werden können.** Natürlich ist es wichtig, die Berufsausbildungen und später die Berufsausübung so attraktiv auszugestalten, dass sich möglichst viele junge Menschen für einen Beruf im Gesundheits- oder Pflegesektor entscheiden. Es ist aber auch fakt, dass in vielen anderen wichtigen Branchen ebenso über Fachkräftemangel geklagt wird, sei es in der IT- oder in der Bauwirtschaft, bei den Lehrern und Polizisten, im Hotel- und Gaststättenwesen oder auch in vielen Handwerksberufen. Laut „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ fehlen Deutschland allein bis zum Jahr 2025 rund 2,9 Mio. Fachkräfte. Das soll die Fachkräfteprobleme in der Pflege nicht relativieren, aber davor warnen, bisherige Ausbildungen nur deshalb ganz grundsätzlich in Frage zu stellen, weil sich die Ausbildungszahlen rückläufig entwickelt haben.

Ob die künftige Pflegeausbildung dazu führt, dass wir die aktuellen Ausbildungszahlen in der Pflege (vor allem in der Geriatrie) halten oder gar signifikant ausbauen, weiß heute noch niemand. **Wichtig ist es jetzt aber, die mit der neuen Ausbildung verbundenen Probleme und Fragen schnellstmöglich zu lösen und deren Chancen (die es unzweifelhaft auch gibt) zu nutzen.**

Worin die wesentlichen Probleme aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt bestehen, möchte ich nun noch abschließend in 5 Punkten darstellen:

a) Teilweise noch unklare rechtliche Rahmenbedingungen

Das Pflegeberufegesetz und die darauf fußende, erst im Herbst 2018 verabschiedete Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geben zwar schon für die künftige generalisierte Ausbildung zahlreiche verbindliche (Mindest-)Bedingungen vor. Gleichwohl müssen die Länder viele weitere Regelungen in ergänzenden Ausführungsgesetzen (z.B. zur Schüler-Lehrer-Relation oder zum künftigen Rechtsstatus der Pflegeschulen) sowie zahlreichen Verordnungen und Erlassen treffen. Dies ist besonders schwierig in Ländern, wo für die bisherige Alten- und Krankenpflegeausbildung bislang unterschiedliche Ministerien zuständig waren (wie z.B. in Sachsen-Anhalt). Außerdem warten die Pflegeschulen noch auf den vom Bund vorzulegenden Rahmenlehrplan, da sie auf dessen Grundlage ihre konkreten Schulcurricula erarbeiten müssen. **Dieser Rahmenlehrplan und die noch zu verabschiedenen landesrechtlichen Regelungen werden aber wohl nicht vor Mitte des Jahres vorliegen, also zu einem Zeitpunkt, an denen die Budgetverhandlungen zu den Schulkosten längst abgeschlossen sein sollen.** Hier ist es wichtig, dass die Schulen und auch die Praktikums- bzw. Ausbildungsbetriebe möglichst schnell alle Vorgaben kennen, um darauf noch adäquat vor dem 01.01.20 reagieren zu können.

b) Ausreichende Anzahl an Praktikumsstellen

War es bisher so, dass ein Altenpflege-Azubi seine Praktika grundsätzlich auch bei seinem Ausbildungsbetrieb absolvierte, sind nunmehr aufgrund der verbindlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu festgesetzten Zeiten Praktika in ganz unterschiedlichen Einrichtungen und Schwerpunkten zu absolvieren. Dies können größere Krankenhäuser mit angegliederten Pflegeschulen sicher einfacher gewährleisten, als die bislang autarken Altenpflegeschulen.

Besondere Bauchschmerzen bereitet vielen Schulen die künftig in die Pädiatrie und in der Psychiatrie abzuleistenden Praktika. Zuletzt gab es in Sachsen-Anhalt – die Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege zusammengerechnet – etwa 1.200 Pflege-Auszubildende pro Jahrgang. Gelingt es uns, diese Zahlen zu halten, bedeutet dies, dass künftig im 5. Ausbildungshalbjahr gleichzeitig mehr als 1.000 Pflegeschüler*innen jeweils Praktika in der Psychiatrie absolvieren müssen. Die Praktikumsstellen müssen zudem geeignet sein, z.B. werden vor Ort sog. Praxisanleiter*innen benötigt, die sich künftig jährlich auf dem Gebiet der Pädagogik weiterzubilden haben. Hier wird es deshalb ganz wichtig sein, die Durchführung der Praktika zu koordinieren (womit viele kleinere Ausbildungsbetriebe wohl überfordert sein werden und deshalb Hilfe, z.B. von den Pflegeschulen, benötigen) und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen so auszugestalten, dass tatsächlich die Praktikumsplätze in der erforderlichen Anzahl entstehen bzw. vorgehalten werden können. Aus unserer Sicht wäre es auch notwendig, die Krankenhäuser dazu zu bewegen, auch den Auszubildenden von Altenpflegeeinrichtungen entsprechende Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen, da ansonsten die Ausbildungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

c) Regelung zur Erstattung der Investitionskosten

Nicht Gegenstand der bevorstehenden Budgetverhandlungen werden die künftigen Investitionskosten der Pflegeschulen sein. Die sieht jedenfalls § 27 Abs. 2 PflBG so vor, wobei es hierbei vor allem um die Gebäude- bzw. Kaltmietkosten geht. Der Bundesgesetzgeber hatte leider bei der Fassung des Gesetzes vorrangig die direkt an den Krankenhäusern angeschlossenen Krankenpflegeschulen vor Augen und nicht die Kranken- und insbesondere die Altenpflegeschulen, die sich völlig unabhängig von den Krankenhäusern finanzieren müssen. Immerhin heißt es aber in der Begründung zum Entwurf des §27 Abs. 2 PflBG, dass der Bund die Länder hinsichtlich des Tragens der o.g. Investitionskosten in der Verantwortung sieht. Deshalb muss das noch zu verabschiedene Landesausführungsgesetz zum PflBG unbedingt eine angemessene Regelung hierzu treffen, weil ansonsten zahlreiche Pflegeschulen nicht mehr weiter existieren könnten, da ihnen das PflBG die Erhebung von Schulgeldern ausdrücklich versagt. Auch zu diesem Punkt wünschen sich viele Pflegeschulen schnell Klarheit.

d) Ausbildung und Qualifizierung von Lehrkräften für die Pflegeausbildung

In § 9 Abs. 1 S. 2 PflBG ist festgeschrieben, dass die an den Pflegeschulen eingesetzten Lehrkräfte über eine pflegepädagogische Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau aufweisen müssen, wobei laut Abs. 2 auf 20 Pflegeschüler*innen mindestens eine derartig ausgebildete Lehrkraft vorgehalten werden soll. Hierbei handelt es sich um **Mindestanforderungen**, die von den Ländern noch ergänzt oder – wenn man so will – verschärft werden können.

Zwar existieren für die bisher in den verschiedenen Pflegeausbildungen eingesetzten Lehrkräfte (z.B. für diejenigen, die bislang in der sog. fachpraktischen Altenpflegeausbildung auch ohne Hochschulabschluss eingesetzt werden konnten) Übergangsregelungen. Aber auch viele dieser Lehrkräfte sehen bereits ihrem Ruhestand entgegen. Die noch zu DDR-Zeiten ausgebildeten Diplommedizinpädagogen werden laut betroffenen Schulträgern mittlerweile „wie Goldstaub gehandelt“. Wir erwarten deshalb, dass es mittelfristig um Lehrkräfte, die entsprechend den Vorgaben des PflBG ausgebildet sind, ein bundesweites „Hauen und Stechen“ geben wird. Ich möchte darauf hinweisen, dass man künftig eine Pflegeschule nicht mehr betreiben darf, wenn man die entsprechend ausgebildeten Lehrkräfte nicht in der erforderlichen Anzahl nachweisen kann. Darum müssen möglichst kurzfristig an den hiesigen Hochschulen zusätzliche Ausbildungskapazitäten für Pflegepädagogen geschaffen werden, was mit einer Kampagne für diesen Beruf einhergehen sollte. Zudem muss das LISA personell und fachlich in die Lage versetzt werden, für Lehrkräfte, die in der Vergangenheit schon einmal in der Pflegeausbildung eingesetzt worden sind, die aber nicht über einen Abschluss verfügen, der den Anforderungen des PflBG entspricht, die notwendigen Qualifizierungskurse zeitnah zu entwickeln und anzubieten. Gleiches gilt für medizinisch oder pflegerisch ausgebildetes Personal, denen es noch an einem pädagogischen Abschluss fehlt.

Insgesamt gesehen muss diese geschilderte Thematik sehr schnell angegangen werden, weil ansonsten viele private und staatliche Pflegeschulen **in spätestens 5 Jahren vor erheblichen Problemen bezüglich der Unterrichtsabsicherung** stehen werden.

e) Prozessrisiko bei Mitarbeit in der Schiedsstelle

Wie bereits erwähnt, sollen Mitte April die Budgetverhandlungen zu den Kosten der Pflegeschulen starten. Wenn man einmal davon absieht, dass es enorm schwierig ist, derartige Verhandlungen seriös zu führen, ohne sämtliche Rahmenbedingungen der künftigen Pflegeausbildung (z.B. künftiges Landesausführungsgesetz oder Rahmenlehrplan des Bundes) zu kennen, ergibt sich für die Interessenvertreter der privaten Pflegeschulen, die an den Budgetverhandlungen zwingend zu beteiligen sind, noch ein weiteres ganz erhebliches Problem, das ursächlich dafür ist, dass bis heute noch nicht endgültig klar ist, wer die privaten Pflegeschulen in den Budgetverhandlungen tatsächlich vertreten wird.

Hintergrund ist die Regelung von § 36 Abs. 6 S. 1 PflBG zur Schiedsstelle. Eine solche Schiedsstelle ist verpflichtend in jedem Bundesland einzurichten. Sie muss u.a. vier Vertreter*innen der staatlichen und privaten Pflegeschulen aufweisen. In der Regel wurden die Plätze in derartigen Schiedsstellen immer von den Interessenvertretern bzw. den dahinterstehenden Organisationen besetzt, die sich zuvor an den Budgetverhandlungen beteiligt haben. Nun aber kommt es zu einer Besonderheit: Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, eine entsprechende Klage wird angesichts des Umstandes, dass in diesem Jahr erstmals das Budget der Pflegeschulen verhandelt und hierdurch der Basiswert für alle künftigen Verhandlungen gesetzt wird, von vielen Experten für sehr wahrscheinlich gehalten. Da nach den ersten Erkenntnissen aus den übrigen Bundesländern die Vorstellungen der Verhandlungspartner zu den künftigen Kosten der Pflegeschulen ganz erheblich auseinanderklaffen (nämlich um mehrere tausend Euro je Schüler*in), wäre der Streitwert bei einer solchen Klage enorm hoch. Sollte der Schiedsspruch erfolgreich vor Gericht angefochten werden, müssten nach der derzeitigen Rechtslage wohl die Mitglieder der Schiedsstelle bzw. die dahinterstehenden Organisationen die Prozesskosten, die durchaus mehrere 100.000 Euro betragen könnten, anteilig tragen. Dies könnte keine der in Frage kommenden Interessenvertretungen der privaten Pflegeschulen verkraften, der VDP Sachsen-Anhalt beispielsweise müsste in einem solchen Fall sofort Insolvenz anmelden.

Solange uns diese Prozessrisiko nicht verbindlich abgenommen wird – etwa indem geregelt wird, dass sich eine entsprechende Klage gegen das Land zu richten hätte – sieht sich der VDP Sachsen-Anhalt nicht in der Lage, in der Schiedsstelle mitzuwirken, zumal nur 13 unserer 88 Mitgliedseinrichtungen überhaupt die Pflegeausbildung anbieten. Mir ist bekannt, dass sich das Sozialministerium gegenüber dem Bund um eine Lösung des Problems bemüht und dass dieser Vorstoß des Landes Sachsen-Anhalt mittlerweile auch von anderen Bundesländern unterstützt wird. Auch hat das Sozialministerium kürzlich erklärt, dass die Beteiligung an den Budgetverhandlungen nicht zu einer Mitarbeit in der Schiedsstelle verpflichtet. Auf diese Zusage vertraut der VDP Sachsen-Anhalt, dennoch wäre es sehr wichtig, in dieser Angelegenheit ebenfalls

möglichst zeitnah eine rechtssichere landesspezifische Lösung zu finden, falls der Bund nicht entsprechend aktiv werden sollte.

Magdeburg, 04.03.19

Verantwortlich für Ausarbeitung:

Jürgen Banse

- Geschäftsführer -